

Bundesministerium für Justiz
zu GZ. BMJ-B7.012H/0009-I 2/2009
Museumstraße 7
1070 Wien
per E-Mail an „kzl.b@bmj.gv.at“

DIREKTORIUM

Wien, am 11. Februar 2010

Akt.Nr. 20/2010/4

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch geändert, ein Bundesgesetz über Verbraucherkreditverträge und andere Formen der Kreditierung zu Gunsten von Verbrauchern (Verbraucherkreditgesetz – VKrG) erlassen sowie das Konsumentenschutzgesetz, das Bankwesengesetz, das Versicherungsaufsichtsgesetz, das Wertpapieraufsichtsgesetz 2007, das Investmentfondsgesetz, das Zahlungsdienstegesetz, die Gewerbeordnung 1994 und das Maklergesetz geändert werden (Darlehens- und Kreditrechts-Änderungsgesetz – DaKRÄG);
Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren!

Unter Bezugnahme auf Ihr Schreiben vom 16.12.2009, GZ. BMJ-B7.012H/0009-I 2/2009, teilen wir mit, dass aus Sicht der Oesterreichischen Nationalbank gegen den o.e. Gesetzentwurf grundsätzlich keine Einwände bestehen. Auf folgende, das Verbraucherkreditgesetz (VKrG) betreffende Punkte materieller Natur möchten wir jedoch hinweisen:

1. Zur Frage der Einführung einer Obergrenze:

Auf Grund des über die Richtlinie 2008/48/EG hinausgehenden Anwendungsbereichs des VKrG werden auch nicht vom Anwendungsbereich der Richtlinie erfasste Kredite und Kreditarten geregelt. Insofern besteht in der Richtlinienumsetzung allerdings auch die Möglichkeit, für derartige Kredite Ausnahmen vorzusehen. In den Fällen, wo die im VKrG vorgesehenen Rechtsfolgen für bestimmte Kredite oder Kreditarten überschießend sind, sollte diese Ausnahmemöglichkeit auch genutzt werden. So ist z.B. die Regelung des § 7 VKrG und deren Rechtsfolgen typischerweise auf den klassischen Verbraucher(Klein-)kredit zugeschnitten und im Hinblick auf die vorgesehenen Rechtsfolgen für – von der Richtlinie nicht erfasste – hypothekarisch oder anderweitig besicherte Kredite problematisch. Es könnte daher überlegt werden, den

Anwendungsbereich dieser Bestimmung auf Kredite zu beschränken, die betragsmäßig in den Geltungsbereich der Richtlinie fallen (dh. Einziehung einer Obergrenze von 75.000,- Euro) bzw. hypothekarisch besicherte Kredite gänzlich vom VKrG auszunehmen.

Sollte von der Einführung einer Obergrenze Gebrauch gemacht werden, so wären jedenfalls für betragsmäßig über diese Grenze hinausgehenden Fremdwährungs- und Tilgungsträgerkredite Gegenmaßnahmen hinsichtlich der Informations- und Risikohinweisverpflichtungen vorzusehen. D.h. für Fremdwährungs- und Tilgungsträgerkredite sollten – ohne Betragsobergrenze – jedenfalls die Informations- und Risikohinweisverpflichtungen gemäß § 6 Abs. 6 und 7 sowie § 9 Abs. 3 und 4 VKrG gelten.

Zur Vermeidung allfälliger Missverständnisse sollte an geeigneter Stelle in den Erläuterungen zum VKrG darauf hingewiesen werden, dass die Erlassung von Regelungen zu den Fremdwährungs- und Tilgungsträgerkrediten im Rahmen des VKrG es nicht ausschließt, dass in einem anderen Regelungszusammenhang auf der Grundlage anderer Rechtsvorschriften (etwa aufgrund des BWG) weitergehende Maßnahmen zur Regulierung/Beschränkung der Vergabe derartiger Kredite erfolgen können. In diesem Zusammenhang sei auf die derzeit laufende Initiative der FMA und OeNB hingewiesen, welche – unabhängig vom VKrG – auf Basis bankaufsichtlicher Normen erhöhte Anforderungen für die Vergabe derartiger Kredite vorsieht bzw. intendiert.

2. Zu § 7:

Die Regelung des § 7 scheint auf unbesicherte Konsumkredite zugeschnitten zu sein. Fraglich ist, ob ihre Anwendung auch bspw. auf Hypothekar- und andere Formen von besicherten Krediten, die nicht Konsumzwecken dienen, tatsächlich zweckmäßig ist.

Es soll darauf hingewiesen werden, dass die Regelung ein gewisses Risiko in sich birgt, Anreize zu einer vermehrten Prozessführung (analog bspw. zum Anlegerverfahren nach WAG) und zu gehäuften Versuchen der Korrektur vertraglicher Vereinbarungen über die Gerichtsbarkeit (richterliches Mäßigungsrecht) zu bieten.

Aus dem Entwurf geht nicht eindeutig hervor, worauf bei der Prüfung der Kreditwürdigkeit abzustellen ist. Insbesondere stellt sich die Frage, welche Bedeutung Sicherheiten im Rahmen der Bonitätsprüfung haben, dh ob die Kreditwürdigkeit auf einer „stand alone“ Basis (ohne Sicherheiten) zu prüfen ist oder Sicherheiten mit einzubeziehen sind.

In diesem Zusammenhang sollte auch geklärt werden, in welchem Verhältnis das richterliche Mäßigungsrecht zu einer möglichen Verwertung von Sicherheiten steht:

- Kann ein richterliches Mäßigungsrecht auch in Anspruch genommen werden, wenn an sich ausreichend Sicherheiten zur Deckung der Zahlungsverpflichtungen zur Verfügung stehen?
- Inwiefern sind Sicherheiten im Rahmen des 1. Tatbestandselements des § 7 Abs 2 (Sorgfaltspflicht im Zuge der Bonitätsprüfung) zu berücksichtigen?

- Wie wirken sich Sicherheiten auf das 2. Tatbestandselement des § 7 Abs 2 (die Unfähigkeit des Verbrauchers, seine Zahlungspflichten zu erfüllen) aus?

Die Textierung des § 7 Abs. 2 „wenn er den Kreditbetrag nach durchgeführter Prüfung auszahlt, obwohl diese erhebliche Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Verbrauchers ergeben hat“ kann in Verbindung mit dem richterlichen Mäßigungsrecht als (zumindest indirektes) Verbot der Kreditvergabe an Kreditnehmer, bei denen – unabhängig von der Berücksichtigung verfügbarer adäquater Sicherheiten – Zweifel an der Kreditwürdigkeit bestehen, interpretiert werden. Das Ziel des VKrG sollte aber darin bestehen, dass sich der Kreditnehmer auf Basis der erhaltenen Informationen unter Wahrung seiner privatautonomen Dispositionsfreiheit für oder gegen den Abschluss eines Kreditvertrags entscheiden können soll (siehe dazu *Dehn*, Die neue Verbrauchercredit-Richtlinie, ÖBA 3/2009, S 195).

Bonitätsprüfungspflichten und richterliches Mäßigungsrecht sollen nicht dazu führen, dass Kreditinstitute – unter Einhaltung entsprechender Aufklärungspflichten – gegebene Sicherheiten (Hypotheken, Bürgen etc.) nicht "voll" in Anspruch nehmen können, dies auch im Hinblick auf entsprechende Eigenmittelbestimmungen zur Unterlegung von (hypothekarisch) besicherten Krediten im BWG.

3. Zu § 8:

Um allfällige Zweifel auszuschließen, sollte jedenfalls in den Erläuterungen zu § 8 VKrG ausdrücklich klargestellt werden, dass die von der OeNB gemäß den Vorgaben in § 75 BWG geführte, bankaufsichtlichen Zwecken dienende „Großkreditevidenz“ (GKE) nicht zu den Datenbanken zählt, die von § 8 VKrG erfasst sind und zur Bewertung der Kreditwürdigkeit der Verbraucher verwendet werden, zumal die in der GKE enthaltenen Daten der Großkreditnehmer dem Bankgeheimnis unterliegen und nicht von jedweden Kredit gewährenden Unternehmern im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 KSchG abgefragt werden können.

In technisch-redaktioneller Hinsicht wäre anzumerken, dass

- in § 2 Abs 5 VKrG das Wort „Steuern“ durch den allgemeineren Begriff „Abgaben“ ersetzt werden könnte und
- es in § 2 Abs 7 VKrG richtig „als jährlichen“ (anstatt „als jährlicher“) lauten müsste.

Mit vorzüglicher Hochachtung

**Direktorium
der
Oesterreichischen Nationalbank**

